

60. Voraussetzungen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit.

III. Civilsenat. Urt. v. 1. Dezember 1885 i. S. v. D. (Kl.) m. die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Limburg (Bekl.). Rep. III. 198/85.

I. Landgericht Limburg.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat aber auch die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit nicht verkannt. Dasselbe nimmt auf Grund der stattgehabten Verhandlungen, in Übereinstimmung mit dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen, als erwiesen an, daß die Klägerin an angeborenem Schwachsinn krankhafter Natur leidet und infolge dieser krankhaften Unvollkommenheit ihrer Geisteskräfte und ihrer Geistesthätigkeit zur zweckentsprechenden persönlichen Besorgung ihrer Angelegenheiten, insbesondere zur selbständigen Verwaltung ihres Vermögens unfähig sei. Bei dieser Feststellung sind die nach dem hier maßgebenden gemeinen Rechte für die Entmündigung wegen Geisteskrankheit bestehenden Voraussetzungen gegeben. Da weder die Civilprozeßordnung, noch die preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 Vorschriften darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen eine Person für geisteskrank erklärt und eine Vormundschaft für sie angeordnet werden kann, so ist für diese Frage das in jedem

Fälle in Betracht kommende bürgerliche Recht, im vorliegenden Falle das gemeine Recht maßgebend. Nach diesem sind aber nicht allein Personen, welche vollkommen willensunfähig sind, sondern auch solche Personen, welche an einer krankhaften Unvollkommenheit ihrer Geisteskräfte, an Geisteschwäche in so hohem Grade leiden, daß sie die Bedeutung der von ihnen einzugehenden Rechtsgeschäfte nicht zu erkennen vermögen und unfähig sind, ihre Angelegenheiten selbständig zu besorgen, insbesondere ihr Vermögen selbständig zu verwalten, unter Vormundschaft zu stellen. Schon nach den Vorschriften des römischen Rechtes wird nicht nur für die furiosi und dementes, sondern auch für die mente capti und fatui, „quia rebus suis superesse non possunt,“ ein Kurator bestellt,

vgl. §§. 3. 4 I. de cur. 1, 23; l. 1 §. 11. l. 2 Dig. de postul. 3, 1; l. 2 Dig. de curat. 27, 10; l. 19 §. 1. l. 21. l. 22 Dig. de reb. auct. jud. 42, 5.

und nach der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis wird eine Vormundschaft angeordnet, wenn die Geisteschwäche einer Person einen solchen Grad erreicht, daß dieselbe in bezug auf Überlegung und Willensbestimmung nicht diejenige Fähigkeit besitzt, welche zur selbständigen Besorgung ihrer Angelegenheiten, insbesondere zur Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten notwendig vorausgesetzt werden muß.“